



## **Badeordnung der Stadt Abenberg Badestelle Abenberg (An der Spalter Straße) vom 22.07.2024**

Die Stadt Abenberg erlässt aufgrund Art. 27 Abs. 2 Satz 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes LStVG (BayRS 2011-2-I) zuletzt geändert am 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) folgende Verordnung:

### **§ 1 Zweck**

Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit an der Badestelle. Sie ist für alle Badegäste und Besucher verbindlich und gilt für den gesamten Bereich rund um den Badeweiher.

### **§ 2 Badegäste**

1. Die Benutzung des Badeweiher steht grundsätzlich allen Personen frei.
2. Kindern unter 10 Jahren und sonstigen der Aufsichtspflicht unterliegenden Personen ist die Benutzung nur in Begleitung Aufsichtsberechtigter gestattet. Eltern haften für ihre Kinder.
3. Von der Benutzung des Freizeitentrums ausgeschlossen sind:
  - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
  - b) Personen mit ansteckenden Krankheiten

### **§ 3 Eintritt**

Der Eintritt zum Gelände des Badeweiher ist kostenfrei. Jeder Badegast erkennt mit Zutritt zum Badegelände die Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

### **§ 4 Aufsichtspersonal**

Am Badeweiher ist **keine** Badeaufsicht vorhanden. Das Baden geschieht daher auf eigene Gefahr. Anordnungen des Personals der Stadt Abenberg, die das Hausrecht ausüben, ist Folge zu leisten.

## **§ 5 Reinigung des Badewassers**

Das Badeweiherwasser wird nicht mit Desinfektionsmitteln (z. B. Chlor) gereinigt. Aufgrund der fehlenden Desinfektion des Badewassers kann ein erhöhtes Risiko für die menschliche Gesundheit durch Krankheitserreger nicht ausgeschlossen werden. Dieses Risiko erhöht sich mit steigenden Temperaturen und der Zunahme des Badebetriebes.

## **§ 6 Verhalten im Badegelande**

Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Sauberkeit und Ordnung zuwiderläuft. Die Einrichtungen der gesamte Badestelle sind pfleglich zu behandeln. Nicht gestattet ist:

- a) das Campen oder Übernachten am Badegelande.
- b) das Grillen und Unterhalten von offenem Feuer
- c) der Konsum von Alkohol und berauschenden Mitteln
- d) das Mitbringen von Tieren
- e) das Füttern von Wildtieren (z.B. Enten, Schwäne, Fische etc.)
- f) das Benutzen und Wegwerfen von Glas, das Wegwerfen von Tabakwaren oder anderen Gegenständen im Bade- und Liegebereich
- g) das Hineinspringen vom Rand sowie von der Badeinsel ins Wasser
- h) das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen ins Wasser
- i) das Verschmutzen des Wassers
- j) das Verschmutzen der sanitären Anlagen (Duschen und WC)
- k) die unbefugte Entnahme von Rettungsgeräten.

Das Benutzen von Musikinstrumenten, Radios etc. ist nur gestattet, wenn dadurch andere Gäste nicht belästigt werden.

Im Bereich am nördlichen Ufer, d.h. nördlich der sich im Wasser befindlichen Stützwand (Richtung Kreisverkehr), ist das Betreten und Baden nicht gestattet (Schutz der bepflanzten Filterzone).

## **§ 7 Badebekleidung**

Jeder Badegast muss Badebekleidung tragen. Kleinkinder, der Sauberkeitserziehung noch nicht abgeschlossen ist, dürfen den Badeweiher nur mit wasserdichten Windeln oder wasserdichter Badebekleidung benutzen.

## **§ 8 Haftung der Badegäste**

Jeder Badegast (bzw. der Aufsichtspflichtige oder Erziehungsberechtigte) haftet der Stadt Abenberg für Schäden, die durch sein Verschulden entstehen. Dies gilt insbesondere für die missbräuchliche Benutzung, Beschädigung oder Verunreinigung der Badestelle. Die Badegäste benutzen die Badestelle einschließlich aller vorhandenen Einrichtungen auf eigene Gefahr. Für höhere Gewalt sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht zu erkennen waren, haftet die Stadt Abenberg nicht. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der

mitgebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Dies gilt im Besonderen für Wertgegenstände wie Geld, Uhren, Schmuck und dergleichen.

## **§ 9 Badezeiten**

Das Baden ist nach Einbruch der Dunkelheit, spätestens jedoch ab 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr, verboten.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 27 Abs. 4 Nr. 2 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1.000 € (eintausend Euro) belegt werden, wer

1. entgegen § 6 Buchstabe a – k und § 7 dieser Verordnung geregelten Verhaltensregeln zuwiderhandelt
2. entgegen § 9 dieser Verordnung außerhalb der festgelegten Badezeiten schwimmen geht

Bei Zuwiderhandlung gegen die Badeordnung behält sich die Stadt Abenberg (Hausrechtsinhaber) vor, ein Platz- bzw. Badeverbot auszusprechen.

## **§11 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abenberg, den 23.07.2024



Susanne König  
1. Bürgermeisterin